



An den Grossen Rat

19.0917.02

18.5291.04

Gesundheits- und Sozialkommission
Basel, 12. November 2019

Kommissionsbeschluss vom 17. Oktober 2019

Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission

zum

**Ratschlag zu einer Teilrevision des Gesundheitsgesetzes (GesG)
des Kantons Basel-Stadt und zum Bericht zur Motion Annemarie
Pfeifer und Konsorten betreffend „Jugendschutz auf E-Zigis & Co
ausweiten“ (P185291)**

Inhalt

1. Ausgangslage	3
2. Vorgehen der Kommission	5
3. Kommissionsberatung	5
3.1 Befreiung von der beruflichen Schweigepflicht	5
3.2 Bewilligungspflicht und Bewilligungspolitik	5
3.3 Verkaufskontrolle bei Tabak- und Tabakersatzprodukten sowie E-Zigaretten	7
3.3.1 Rechtslage	7
3.3.2 Minderheits- und Mehrheitspositionen	8
3.3.3 Abstimmung	9
4. Anträge der Kommission	10
Grossratsbeschluss	11
Synopse	14

1. Ausgangslage

Mit dem Ratschlag und Bericht 19.0917.01 beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Teilrevision des Gesundheitsgesetzes (GesG). Ferner beantragt er, die Motion Annemarie Pfeifer und Konsorten betreffend „Jugendschutz auf E-Zigis & Co ausweiten“ (P185291) als erledigt abzuschreiben.

Einerseits beinhaltet die Teilrevision redaktionelle Anpassungen an das Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz, GesBG) vom 30. September 2016 (tritt voraussichtlich Anfang 2020 in Kraft) und Anpassungen des § 27 Abs. 3 GesG (Ausnahmen von der beruflichen Schweigepflicht).

Die redaktionelle Anpassung gemäss GesBG – inklusive die daraus sich ergebenden Folgen – beinhaltet:

- Regelung der Berufsausübung von sieben Gesundheitsberufen auf Bundesebene (Pflege, Physiotherapie, Ergotherapie, Hebamme, Ernährung und Diätetik, Optometrie sowie Osteopathie), so dass im GesG für diese Berufe nur noch auf das GesBG zu verweisen ist.
- Einführung des neuen Begriffs „Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung“ für die sieben Gesundheitsberufe nach GesBG sowie die universitären Medizinalberufe nach dem Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG) vom 23. Juni 2006¹ und die Psychologieberufe nach dem Bundesgesetz über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG) vom 18. März 2011², womit die Bewilligungspflicht auf Gesundheitsfachpersonen des öffentlichen Sektors (insbesondere auf leitende Ärzte und Pflegenden in Spitälern und Pflegeheimen) ausgeweitet wird.
- Zusätzlich wird im Sinne einer einheitlichen Begrifflichkeit im GesG der neue Begriff „Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung“ auf alle bewilligungspflichtigen Gesundheitsberufe des kantonalen Rechts ausgeweitet.

Die Anpassungen von § 27 Abs. 3 GesG betreffen die Befreiung von der beruflichen Schweigepflicht bei bestimmten Delikten. Die neuen Delikte wurden in Absprache mit der Staatsanwaltschaft sowie dem USB, dem UKBB und der UPK mit Blick auf die Praxisrelevanz aufgenommen. Es handelt sich um:

- Qualifizierte einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 2 StGB), Raufhandel (Art. 133 StGB), Angriff (Art. 134 StGB), Verabreichung gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder (Art. 136 StGB), Brandstiftung (Art. 221 StGB) und Verursachung einer Explosion (Art. 223 StGB).

Andererseits setzt die Vorlage die Motion Annemarie Pfeifer und Konsorten betreffend „Jugendschutz auf E-Zigis & Co ausweiten“ um. Die Motion verlangt, dass E-Zigaretten und nikotinhaltige Produkte so rasch wie möglich und bis spätestens Ende 2019 den gleichen rechtlichen Vorgaben wie Zigaretten und herkömmliche Raucherwaren unterliegen.

Strafbestimmungen zum Verkaufs- und Werbeverbot von Tabakwaren sind aktuell in §§ 22a und 35a des Übertretungsstrafgesetzes vom 15. Juni 1978³ verankert. Gemäss Entscheid des Grossen Rates vom 13. Februar 2019 sollen diese Bestimmungen im Rahmen der Totalrevision des Übertretungsstrafgesetzes zukünftig als neue §§ 64a und 64b ins GesG überführt werden. Gegen diesen Grossratsbeschluss wurde das Referendum ergriffen (Abstimmungstermin: 24. November 2019). Damit die Motion trotz des Referendums fristgerecht umgesetzt werden kann, ist im Rahmen der vorliegenden Teilrevision Folgendes vorgesehen:

¹ SR 811.11

² SR 935.81

³ SG 253.100

- Die Bestimmungen im geltenden Übertretungsstrafgesetz zum Verkaufs- und Werbeverbot von Tabakwaren (§§ 22a und 35a) werden auf E-Zigaretten und Tabakersatzprodukte ausgeweitet.
- Zusätzlich werden die im Rahmen der Totalrevision des Übertretungsstrafgesetzes vorgesehenen neuen §§ 64a und 64b GesG ebenfalls auf E-Zigaretten und Tabakersatzprodukte ausgeweitet. Das Inkrafttreten dieser Bestimmungen ist allerdings abhängig von der Volksabstimmung zum Übertretungsstrafgesetz.
- Parallel prüft das Bau- und Verkehrsdepartement (BVD) aktuell eine Anpassung der Werbeverbotsbestimmungen in der Plakatverordnung vom 7. Februar 1933⁴ und der Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRV) vom 14. Februar 2017⁵.

Für Details des Berichts wird auf den Ratschlag Nr. 19.0917.01 verwiesen.

⁴ SG 569.500

⁵ SG 724.110

2. Vorgehen der Kommission

Der Grosse Rat hat den Ratschlag 19.0917.01 der Gesundheits- und Sozialkommission (GSK) am 11. September 2019 zur Vorberatung und Berichterstattung überwiesen. Die GSK hat den vorliegenden Ratschlag und ihren Kommissionsbericht an zwei Sitzungen beraten. Das Gesundheitsdepartement (GD) wurde durch den Vorsteher, den Kantonsarzt, den Leiter Bewilligungen und Support und den Co-Leiter Rechtsdienst vertreten.

3. Kommissionsberatung

Die GSK unterstützt grundsätzlich die Vorlage. Vertiefte Diskussionen fanden zur Befreiung von der beruflichen Schweigepflicht, zur Bewilligungspflicht und zur Verkaufskontrolle bei Tabak- und Tabakersatzprodukten sowie E-Zigaretten statt.

3.1 Befreiung von der beruflichen Schweigepflicht

Der Kanton Basel-Stadt erweitert mit dem ergänzten § 27 Abs. 3 GesG den Katalog derjenigen Straftatbestände punktuell, bei denen die berufliche Schweigepflicht nicht absolut gilt und Auskünfte zugunsten gesteigerter Strafverfolgungsqualität und materieller Wahrheitsfindung sowie zur Steigerung der öffentlichen Sicherheit bei Vorliegen eines Verdachts an die Strafbehörden erteilt werden dürfen. Der Kanton Basel-Stadt unterscheidet sich dabei von anderen Kantonen, die ganze Deliktsbereiche nennen. Er hat mit der Aufzählung einzelner Straftatbestände im Deliktskatalog von § 27 Abs. 3 GesG in der Praxis sehr gute Erfahrungen gemacht, so dass an diesem System festzuhalten ist und im Rahmen der vorliegenden Revision demnach lediglich eine punktuelle Erweiterung des Deliktskatalogs auf zusätzliche, in der Praxis relevante Straftatbestände erfolgen soll. Die präzise Nennung von Straftatbeständen in § 27 Abs. 3 GesG ist insbesondere im Sinne der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit zu begrüßen, denn sie erleichtert es den Betroffenen zu erkennen, ob im Einzelfall eine Befreiung vorliegt oder nicht. Die Straftatbestände verweisen dabei explizit auf die diesbezüglichen Artikel des Strafgesetzbuches. So handelt es sich etwa bei einem „Angriff“ um einen körperlichen Angriff im Sinne von Art. 134 StGB, nicht um einen verbalen. Zudem ist mit einer lediglich punktuellen Erweiterung des Deliktskatalogs gewährleistet, dass die berufliche Schweigepflicht nicht ausgehöhlt wird.

Bei § 27 Abs. 3 GesG handelt sich um eine Kann-Bestimmung. Es besteht also gestützt auf diese Bestimmung keine Pflicht, Informationen an die Strafbehörden weiterzugeben.

3.2 Bewilligungspflicht und Bewilligungspolitik

Die Bewilligungspflicht für die in § 30 Abs. 1 GesG genannten Gesundheitsberufe wird im Rahmen der vorliegenden Revision kohärent ausgestaltet. Die Bewilligungen für Berufe und Tätigkeiten in eigener fachlicher Verantwortung werden hierbei auf analogen Hierarchiestufen an die leitenden (oder in kleineren Institutionen allein verantwortlichen) Personen erteilt. Die Bewilligung gemäss § 30 Abs. 1 GesG erfolgt ad personam, nicht an die organisatorische Einheit. Vorgesehen sind Bewilligungen ab der Stufe eigenständiger strategischer Fachverantwortung (ungefähr vergleichbar leitender Arzt bzw. leitende Ärztin im Spital). Charakteristisch sind auf dieser Stufe die direkte Verantwortung für die Fachorganisationsentwicklung bzw. -planung und deren fachlich korrekte Umsetzung im Betrieb. Dies lässt sich aber nur schwer schematisieren; letztlich werden auch Entscheidungen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalles erfolgen müssen.

Obwohl nicht alle Personen mit fachlicher Verantwortung eine Bewilligung erhalten müssen, wird es sich um eine erhebliche Anzahl handeln, die ein entsprechendes Verfahren durchlaufen. Das GD hat angekündigt, dabei pragmatisch vorzugehen: Die zu liefernden Informationen und die Gebührenhöhe werden sich an bereits bestehenden Bewilligungsverfahren orientieren.

Die Bewilligungsvoraussetzungen für die sieben Gesundheitsberufe gemäss GesBG, die universitären Medizinalberufe gemäss MedBG sowie die Psychologieberufe gemäss PsyG sind bundesrechtlich abschliessend vorgegeben, so dass die meisten Anpassungen im Rahmen der vorliegenden Revision lediglich einen redaktionellen Nachvollzug an das Bundesrecht darstellen. So werden etwa in Art. 12 Abs. 1 GesBG die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung für die vom GesBG erfassten Gesundheitsberufe abschliessend auf Bundesebene geregelt. Das heisst, die Kantone dürfen keine weiteren Bewilligungsvoraussetzungen vorsehen. Gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. a GesBG muss eine Gesuchstellerin oder ein Gesuchsteller als Grundvoraussetzung über den entsprechenden Bildungsabschluss gemäss Abs. 2 oder über einen anerkannten ausländischen Bildungsabschluss verfügen. Bei sämtlichen Bildungsabschlüssen gemäss Abs. 2 handelt es sich um entsprechende Abschlüsse einer Fachhochschule (FH) bzw. für den Bereich Pflege auch einer höheren Fachschule (HF). Als persönliche Voraussetzung wird nach Art. 12 Abs. 1 lit. b GesBG u.a. verlangt, dass die betreffende Person vertrauenswürdig ist. Es ist dabei dem zuständigen Kanton überlassen, wie er diese Voraussetzung prüfen will. Er kann beispielsweise ein Leumundszeugnis, einen Straf- und/oder einen Betreibungsregisterauszug verlangen (vgl. zu den einzureichenden Dokumenten im Kanton Basel-Stadt insbesondere § 11 der Verordnung über die Fachpersonen und Betriebe im Gesundheitswesen [Bewilligungsverordnung] vom 6. Dezember 2011⁶). Schliesslich kontrolliert die Aufsichtsbehörde, ob die gesuchstellende Person eine Amtssprache ihres Kantons beherrscht (lit. c). Dabei wird sie den Grundsatz der Verhältnismässigkeit beachten müssen. Orientieren kann sie sich am europäischen Referenzrahmen für Sprachen. Angemessen erscheint etwa der Nachweis von Sprachkenntnissen im Bereich Niveau B 2 (selbstständige Sprachverwendung).

Analoge Bestimmungen zu den fachlichen und persönlichen Bewilligungsvoraussetzungen finden sich für die universitären Medizinalberufe in Art. 36 MedBG und für die Psychologieberufe in Art. 24 PsyG. Auch diese Bestimmungen sind abschliessend, so dass für zusätzliche kantonale Bewilligungsvoraussetzungen kein Regelungsspielraum besteht.

Es ist nicht vorgesehen, auf kantonaler Ebene ein starres Regelwerk für die Fortbildungsanerkennung einzuführen, was zu neuen Kosten führen könnte. Vielmehr soll hier die Selbstverantwortung, sich fachlich auf dem Laufenden zu halten, die wesentliche Rolle spielen.

Ebenfalls als bewilligungspflichtige Tätigkeit gemäss § 30 Abs. 1 lit. e GesG gilt seit dem Inkrafttreten des GesG im Jahre 2012 das Erbringen von medizinischen Ferndienstleistungen (Telemedizin). Diese umfasst im Wesentlichen Diagnostik und Therapie unter Überbrückung einer räumlichen Distanz zwischen Ärztin oder Arzt und Patientin oder Patient auf dem Weg der Telekommunikation. Als Telemedizin im Sinne des GesG gilt die Erbringung von diagnostischen und beratenden Leistungen. Nicht erfasst werden hingegen die Datenübertragung von Bildern über ein gesichertes Netz innerhalb eines Spitals resp. von einem Spital nach Aussen oder etwa die telefonische Beantwortung einer Frage einer Patientin resp. eines Patienten im Nachgang zu einer ambulanten oder stationären Behandlung. Mit medizinischen Ferndienstleistungen sind daher nur Fälle gemeint, in denen eine medizinische Leistung ausschliesslich mit Mitteln der Telekommunikation (Telefon, Internet) erbracht wird, ohne dass ein direkter Patientenkontakt stattfindet (vgl. dazu bereits S. 46 des Ratschlags des Regierungsrates Nr. 10.0229.01 vom 30. August 2010).

Auch wenn die vorliegende Teilrevision des GesG – abgesehen von einer begrifflichen Anpassung – nichts an den Voraussetzungen der Bewilligungspflicht telemedizinischer Leistungen ändert, ist zu bemerken, dass die rasch wachsende und die Kantonsgrenzen überschreitende Telemedizin stets neue Anforderungen an die Bewilligungspolitik stellt. Die GSK verfolgt das Thema Bewilligung und Steuerung in der Telemedizin (medizinische

⁶ SG 310.120

Ferndienstleistungen) weiter und hält sich mit dem Gesundheitsdepartement dazu auf dem Laufenden.

3.3 Verkaufskontrolle bei Tabak- und Tabakersatzprodukten sowie E-ZigarettenRechtslage

Die GSK hat im Rahmen der vorliegenden Revision die Gelegenheit genutzt, die Bestimmungen betreffend die Verkaufskontrolle von Tabakwaren, Tabakersatzprodukten sowie E-Zigaretten gemäss § 35a Abs. 3 Übertretungsstrafgesetz bzw. neu § 64a Abs 2 GesG nochmals zu hinterfragen und zu diskutieren. Diese Bestimmungen sehen vor, dass für die vom GD als zuständigem Departement durchzuführenden Kontrollen Testkäufe durch Minderjährige vorgenommen werden können.

Die Bestimmung betreffend Testkäufe durch Minderjährige gemäss § 35a Abs. 3 Übertretungsstrafgesetz wurde durch den Grossratsbeschluss vom 18. Oktober 2006 eingefügt und ist bereits seit dem 1. August 2007 wirksam⁷. Wie einleitend erwähnt, soll diese Bestimmung im Rahmen der Totalrevision des Übertretungsstrafgesetzes als neuer § 64a Abs. 2 ins GesG als entsprechendes Sachgesetz überführt werden.

Die genannten Gesetzesgrundlagen in § 35a Abs. 3 Übertretungsstrafgesetz bzw. neu § 64a Abs. 2 GesG erlauben es dem Gesundheitsdepartement, Testkäufe zur Sensibilisierung des Verkaufspersonals durchzuführen. Hingegen sind die Ergebnisse solcher Testkäufe grundsätzlich nicht verwendbar in Strafverfahren, etwa zur Verhängung von strafrechtlichen Sanktionen wie Bussen. So hat das Bundesgericht in Bezug auf Alkoholtestkäufe durch Jugendliche im Urteil 6B_337/2011 vom 10. Januar 2012 entschieden, dass es sich bei einem Alkoholtestkauf um eine verdeckte Ermittlung im Sinne des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über die verdeckte Ermittlung (BVE) handle, für welche die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt seien. Folglich dürften die aus dem Testkauf direkt und in Form eines Geständnisses der Zielperson indirekt gewonnenen Erkenntnisse im Strafverfahren trotz entsprechender Rechtsgrundlage im kantonalen Recht nicht verwertet werden⁸.

Das erwähnte Urteil bezieht sich noch auf das BVE, welches inzwischen durch die StPO ersetzt worden ist. Zudem ist am 1. Mai 2013 ein neuer Art. 285a StPO in Kraft getreten, welcher den Begriff „verdeckte Ermittlung“ enger definiert als das Bundesgericht im erwähnten Urteil und nur noch qualifizierte Fälle erfasst. Demnach liegt eine verdeckte Ermittlung dann vor, wenn Angehörige der Polizei oder Personen, die vorübergehend für polizeiliche Aufgaben angestellt sind, unter Verwendung einer durch Urkunden abgesicherten falschen Identität (Legende) durch täuschendes Verhalten zu Personen Kontakte knüpfen mit dem Ziel, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen und in ein kriminelles Umfeld einzudringen, um besonders schwere Straftaten aufzuklären. Daraus erhellt, dass rasch abgewickelte Schein- und Testkäufe nicht mehr von den Bestimmungen der verdeckten Ermittlung erfasst werden. Für weniger eingriffsintensive verdeckte Ermittlungen von nur kurzer Dauer wie Schein- und Testkäufe gelten demgegenüber die ebenfalls neu eingefügten Bestimmungen zur sogenannten verdeckten Fahndung (Art. 298a ff. StPO).

Sowohl verdeckte Ermittlungen als auch verdeckte Fahndungen gemäss StPO setzen als strafprozessuale Ermittlungsmassnahmen zwingend einen Tatverdacht voraus. In den meisten Fällen der verdeckten Alkohol- oder Tabaktestkäufe liegt ein solcher Verdacht allerdings noch gar nicht vor, so dass eine der zentralen Voraussetzungen zur Durchführung einer verdeckten Ermittlung oder verdeckten Fahndung nicht erfüllt ist. Hinzu kommt, dass verdeckte Ermittlungen nur bei bestimmten Straftaten, welche eine gewisse Schwere aufweisen, in Frage kommen (vgl.

⁷ Vgl. Ratschlag Nr. 06.1045.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1045.02

⁸ Vgl. dazu auch VETTERLI, forumpoenale 2012, S. 149 ff.; siehe ferner auch die analogen Urteile des Bundesgerichts 6B_334/2011, 6B_335/2011, 6B_336/2011 vom 10. Januar 2012.

Art. 286 Abs. 2 StPO) und verdeckte Fahndungen gemäss Art. 298a StPO nur durch Angehörige der Polizei durchgeführt werden dürfen⁹.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass Testkäufe durch Jugendliche – in der Form, wie sie typischerweise durchgeführt werden – die bundesrechtlichen Voraussetzungen verdeckter Ermittlungsmassnahmen gemäss der StPO trotz teilweise geänderter Rechtslage nach wie vor nicht erfüllen. Das GD verzichtet vor diesem rechtlichen Hintergrund sowie angesichts der sensiblen Thematik von Testkäufen deshalb auf die Verwendung der Ergebnisse solcher Testkäufe in einem Strafverfahren.

Fraglich bleibt, ob und in welcher Form Testkäufe durch Jugendliche nach einer allfälligen Streichung der Gesetzesgrundlagen in § 35a Abs. 3 Übertretungsstrafgesetz bzw. § 64a Abs. 2 GesG noch durchgeführt werden könnten. Das GD strebt auch in diesem Fall an, zusammen mit dem Blauen Kreuz und in Kooperation mit den Grossverteilern und Kiosk-Ketten weiterhin Testkäufe im Sinne der Sensibilisierung des Verkaufspersonals durchzuführen. Solche Testkäufe zu blossen Präventionszwecken und ohne Sanktionierung liessen sich nach Ansicht des GD möglicherweise auch auf § 57 GesG und einen diesbezüglichen RRB abstützen.

Abschliessend ist in Bezug auf entsprechende Regulierungsbestrebungen auf Bundesebene anzumerken, dass in Art. 21 und 22 des Entwurfs zum Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakproduktegesetz, TabPG) neben dem Verbot der Abgabe von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten an Minderjährige eine Bestimmung zur Durchführung von Testkäufen vorgesehen ist, deren Erkenntnisse unter bestimmten Voraussetzungen in Straf- oder Verwaltungsverfahren verwendet werden können¹⁰. Ob diese Bestimmungen vom eidgenössischen Parlament verabschiedet und wann diese in Kraft treten werden, lässt sich aktuell allerdings noch nicht sagen.

3.3.2 Minderheits- und Mehrheitspositionen

Eine Streichung der gesetzlichen Grundlagen betreffend die Durchführung von Testkäufen war im Ratschlag des Regierungsrats nicht vorgesehen. Sie wurde aber von mehreren Kommissionsmitgliedern vorgeschlagen und in der Kommission eingehend diskutiert.

Die Minderheit der GSK lehnt die Bestimmung in § 35a Abs. 3 Übertretungsstrafgesetz bzw. § 64a Abs. 2 GesG ab, wobei eine Position innerhalb der Minderheit grundsätzliche Bedenken gegen Testkäufe mit Minderjährigen anmeldet, die andere Position Testkäufe nicht per se ablehnt, diese aber nicht-staatlichen Organisationen (wie beispielweise dem Blauen Kreuz) oder den Grossverteilern selbst überlassen will. Der Staat habe andere Mittel, um den Kauf von Alkohol- und Tabakwaren durch Jugendliche zu kontrollieren und entsprechende Verfehlungen auch zu büssen. Mit § 35a Abs. 3 Übertretungsstrafgesetz bzw. § 64a Abs. 2 GesG hätte der Kanton zwar eine Grundlage für Kontrollen durch jugendliche Testkäufer, allerdings verhindere das Bundesrecht aufgrund der strengen Anforderungen an verdeckte Ermittlungsmassnahmen eine strafrechtliche Sanktionierung. Folglich sei der Nutzen von staatlichen Testkäufen beschränkt, wenn die auf diese Weise festgestellte Verletzung des Verkaufsverbots keine strafrechtlichen Sanktionen nach sich ziehen könne. Die fraglichen Absätze sollten deshalb im Gesetz gestrichen werden, nicht nur aus rechtlichen, sondern auch aus politischen Erwägungen: Ziel sei zwar die Bewusstseins-schärfung des Verkaufspersonals bezüglich dessen Verantwortung gegenüber Minderjährigen. Die angewendeten Mittel führten aber in die Richtung von Einsätzen Jugendlicher im Sinne eines „Agent Provocateur“ bzw. verdeckten Ermittlers. Solche verdeckten Einsätze sollten nur im strafrechtlichen Kontext und insbesondere nur bei schweren Delikten zur Anwendung kommen. Das quasi-denunziatorische und sanktionierende Umfeld, in dem sich die

⁹ Ähnliches gilt im Übrigen auch für präventiv-polizeiliche verdeckte Ermittlungen und Fahndungen gestützt auf §§ 33a und 33b Polizeigesetz Basel-Stadt, welche ebenfalls nur unter eng umschriebenen Voraussetzungen – wie z.B. das Vorliegen von Anhaltspunkten einer zukünftigen Straftat bzw. bei der verdeckten Fahndung die Durchführung durch Angehörige der Kantonspolizei – durchgeführt werden dürfen.

¹⁰ Vgl. dazu auch S. 943 f. sowie 969 f. der Botschaft zum Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakproduktegesetz, TabPG) vom 30. November 2018 (BBl 2019 919).

minderjährigen Testkäufer dabei wiederfinden, sei zudem ein schlechtes Signal an deren Staats- und Gesellschaftsverständnis.

Die Mehrheit der GSK ist demgegenüber überzeugt, dass Testkäufe durch Jugendliche zur Sensibilisierung wesentlich seien und weiterhin klar im Gesetz verankert bleiben sollten. Diese Testkäufe fänden schon seit vielen Jahren statt, und es seien ihretwegen im Kanton Basel-Stadt bisher noch nie strafrechtliche Sanktionen wie Bussen ausgesprochen worden. Warum sie neuerdings ein Problem sein sollten, sei unklar. Sie hätten vielmehr zur Sensibilisierung des Verkaufspersonals beigetragen. Studien würden denn auch belegen, dass der Verkauf an Minderjährige abgenommen habe. Ohne diese Sensibilisierung sei die Gefahr gegeben, dass sich wieder eine Zunahme der Tabakwarenkäufe durch Minderjährige einstelle. Des Weiteren seien die fraglichen Testkäufe zu Sensibilisierungszwecken immer noch die milderen Massnahmen als entsprechende Kontrollen durch uniformierte Polizeibehörden inklusive der daraus resultierenden strafrechtlichen Konsequenzen.

Die Mehrheit der GSK weist schliesslich darauf hin, dass die Testkäufe und die ihnen vorgehaltenen Probleme nicht Anlass der Teilrevision gewesen seien. Mit der Streichung der Testkäufe würde paradoxerweise aus Anlass des Schutzes der Jugendlichen vor E-Zigaretten die rechtliche Grundlage für eine wichtige Massnahme des Jugendschutzes beseitigt. Angesichts der Zielkonflikte von Gesundheitspolitik und Umsatzbestreben in den Verkaufsläden müsse der Staat aber weiterhin zweckmässige Kontrollmöglichkeiten im bisherigen Rahmen haben.

3.3.3 Abstimmung

Die GSK stimmte zweimal über die Testverkäufe bzw. § 64a Abs. 2 / § 35a Abs. 3 Übertretungsstrafgesetz ab.

In einem ersten Abstimmungslauf beschloss sie eventualiter zuerst, § 64a Abs. 2 GesG abzuschwächen, indem dieser dahingehend ergänzt werden sollte, dass die Testkäufe primär der Sensibilisierung dienen sollen. Nachfolgend beschloss die GSK mit 9 Stimmen, § 64a Abs. 2 GesG zu streichen (bei 3 Stimmen für die oben genannte Abschwächung der Bestimmung). Den so bereinigten § 64a GesG beschloss die GSK dann bei zwei Enthaltungen. Aus dieser Streichung ergab sich auch diejenige von § 35a Abs. 3 Übertretungsstrafgesetz

Die GSK kam auf diesen ersten Beschluss zurück und beschloss nach nochmaliger Diskussion, zusätzlichen Informationen und in Abwägung der oben dargestellten Positionen mit 7 gegen 4 Stimmen die Beibehaltung von § 64a Abs. 2 GesG und § 35a Abs. 3 Übertretungsstrafgesetz. Somit nahm die GSK insgesamt auch keine Änderung an der Gesetzesvorlage gemäss Ratschlag vor.

4. Anträge der Kommission

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Gesundheits- und Sozialkommission mit 7 Stimmen bei 4 Enthaltungen, den nachstehenden Grossratsbeschluss anzunehmen.

Die Gesundheits- und Sozialkommission hat diesen Bericht im Zirkularverfahren am 12. November 2019 mit 10 Stimmen bei 2 Enthaltungen genehmigt und Sarah Wyss zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Gesundheits- und Sozialkommission

A handwritten signature in dark ink, consisting of a stylized, cursive 'SW' followed by a long horizontal line extending to the right.

Sarah Wyss, Präsidentin

Beilage

Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Gesundheitsgesetz (GesG)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 19.0917.01 vom 3. Juli 2019 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 19.0917.02 vom 17. Oktober 2019,

beschliesst:

I.

Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. September 2011 ¹¹⁾ (Stand 1. Mai 2018) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 23 (geändert)

V.4. Berufspflichten für universitäre Medizinalpersonen, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Gesundheitsfachpersonen nach dem Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe

§ 24 Abs. 1 (geändert)

¹ Für universitäre Medizinalpersonen, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Gesundheitsfachpersonen nach dem Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz, GesBG) vom 30. September 2016 gelten Art. 40 des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG) vom 23. Juni 2006, Art. 27 des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG) vom 18. März 2011 und Art. 16 GesBG.

§ 25 Abs. 1 (geändert)

¹ In eigener fachlicher Verantwortung sowie in ambulanten Einrichtungen oder Apotheken unter fachlicher Aufsicht tätige Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Tierärztinnen und Tierärzte sind verpflichtet, Notfalldienst zu leisten. Ausgenommen sind in Spitälern tätige universitäre Medizinalpersonen.

§ 27 Abs. 3 (geändert)

³ Auskünfte an die Strafbehörden dürfen erteilt werden, sofern der Verdacht auf Erfüllung eines der folgenden Straftatbestände besteht:

- a^{bis}) **(neu)** qualifizierte einfache Körperverletzung;
- c^{bis}) **(neu)** Raufhandel und Angriff;
- c^{ter}) **(neu)** Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder;
- j^{bis}) **(neu)** Brandstiftung und Verursachung einer Explosion;

§ 30 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Ausübung der folgenden Berufe und Tätigkeiten in eigener fachlicher Verantwortung bedarf einer Bewilligung des zuständigen Departements:

- a) **(geändert)** universitäre Medizinalberufe gemäss Art. 2 MedBG;
- a^{bis}) **(geändert)** Psychologieberufe gemäss PsyG;
- a^{ter}) **(neu)** Gesundheitsberufe gemäss GesBG;
- b) **(geändert)** Berufe und Tätigkeiten in den Gebieten Dentalhygiene, Drogerie, Logopädie, medizinische Massage, Podologie, Zahntechnik, Zahnprothetik sowie des Rettungswesens;
- c) **(geändert)** Führen eines medizinischen Laboratoriums;
- d) **(geändert)** nicht ärztliche alternativ- und komplementärmedizinische Berufe und Tätigkeiten;
- e) **(geändert)** Erbringen von medizinischen Ferndienstleistungen vom Kanton Basel-Stadt aus.

§ 32 Abs. 1

¹ Die Bewilligung wird erteilt, sofern die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller:

¹¹⁾ SG 300.100

- d) **(geändert)** nachweist, dass die unter fachlicher Aufsicht tätigen Fachpersonen im Sinne von § 30 Abs. 1 die Voraussetzungen gemäss Bst. a bis c^{bis} erfüllen.

§ 35 Abs. 1 (geändert)

¹ Personen mit universitären Medizinalberufen, Psychologieberufen oder Gesundheitsberufen nach GesBG haben sich vor Aufnahme der Tätigkeit im Sinne von Art. 35 Abs. 2 MedBG, Art. 23 Abs. 2 PsyG oder Art. 15 Abs. 2 GesBG im Kanton Basel-Stadt beim zuständigen Departement zu melden.

§ 52 Abs. 1 (geändert)

¹ In eigener fachlicher Verantwortung tätige Geburtshelferinnen und Geburtshelfer, ambulante Einrichtungen der Geburtshilfe oder Geburtshäuser haben Anspruch auf Ausrichtung von Inkonvenienzenschädigungen für von ihnen geleitete ambulante Geburten und ambulante Wochenbettbetreuungen, welche Gebärende mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt betreffen.

§ 64a (neu)

Verkaufsverbot von Tabakwaren an Minderjährige

¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) Tabakwaren, Tabakersatzprodukte oder elektronische Zigaretten an Minderjährige verkauft. Das Verkaufspersonal ist berechtigt und bei Zweifeln über die Volljährigkeit der Kundinnen und Kunden verpflichtet, das Alter mittels einer Ausweisprüfung zu kontrollieren;
- b) Tabakwaren, Tabakersatzprodukte oder elektronische Zigaretten über Automaten verkauft, es sei denn, die Betreiberin oder der Betreiber kann durch geeignete Kontrollen den Verkauf an Minderjährige verunmöglichen.

² Für die vom zuständigen Departement durchzuführenden Kontrollen können Testkäufe durch Minderjährige vorgenommen werden.

§ 64b (neu)

Plakatwerbung für Alkohol und Tabakwaren auf privatem Grund

¹ Mit Busse wird bestraft, wer Plakatwerbung für alkoholische Getränke, Wein und Bier ausgenommen, oder für Tabakwaren, Tabakersatzprodukte oder elektronische Zigaretten auf vom öffentlichen Grund einsehbarem privatem Grund anbringt oder anbringen lässt.

§ 69a (neu)

¹ Für die Bewilligungspflicht von Berufen und Tätigkeiten in eigener fachlicher Verantwortung gemäss § 30 gelten die Übergangsbestimmungen gemäss Art. 34 GesBG.

II. Änderung anderer Erlasse

Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978 ¹²⁾ (Stand 1. Mai 2017) wird wie folgt geändert:

§ 22a Abs. 1 (geändert)

¹ Wer Plakatwerbung für alkoholische Getränke, Wein und Bier ausgenommen, oder für Tabakwaren, Tabakersatzprodukte oder elektronische Zigaretten auf vom öffentlichen Grund einsehbarem privatem Grund anbringt oder anbringen lässt.

§ 35a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Wer Tabakwaren, Tabakersatzprodukte oder elektronische Zigaretten an Minderjährige verkauft. Das Verkaufspersonal ist berechtigt und bei Zweifeln über die Volljährigkeit der Kundinnen und Kunden verpflichtet, das Alter mittels einer Ausweisprüfung zu kontrollieren.

² Wer Tabakwaren, Tabakersatzprodukte oder elektronische Zigaretten über Automaten verkauft, es sei denn, die Betreiberin oder der Betreiber kann durch geeignete Kontrollen den Verkauf an Minderjährige verunmöglichen.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

¹²⁾ SG 253.100

IV. Schlussbestimmung

1. Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens mit Ausnahme der §§ 22a Abs. 1 und 35a Abs. 1 und 2 des Übertretungsstrafgesetzes vom 15. Juni 1978. Diese Bestimmungen treten am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

[Behörde]

[Funktion 1]
[NAME 1]

[Funktion 2]
[NAME 2]

Synopse

Geltendes Recht	Antrag Gesundheits- und Sozialkommission (=Ratschlag)
	Gesundheitsgesetz (GesG)
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i></p> <p>nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	I.
	Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. September 2011 (Stand 1. Mai 2018) wird wie folgt geändert:
<p>V.4. Berufspflichten für universitäre Medizinalpersonen und Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten</p>	<p>V.4. Berufspflichten für universitäre Medizinalpersonen und, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten <u>sowie</u> <u>Gesundheitsfachpersonen nach dem Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe</u></p>
<p>§ 24</p> <p>¹ Für universitäre Medizinalpersonen sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten gelten Art. 40 des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG) vom 23. Juni 2006 und Art. 27 des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG) vom 18. März 2011.</p>	<p>¹ Für universitäre Medizinalpersonen sowie, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten <u>sowie</u> <u>Gesundheitsfachpersonen nach dem Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz, GesBG) vom 30. September 2016</u> gelten Art. 40 des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG) vom 23. Juni 2006 und, Art. 27 des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG) vom 18. März 2011 <u>und</u> Art. 16 GesBG.</p>
<p>§ 25</p>	

Geltendes Recht	Antrag Gesundheits- und Sozialkommission (=Ratschlag)
<p>¹ Privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung sowie in ambulanten Einrichtungen oder Apotheken privatwirtschaftlich unter fachlicher Aufsicht tätige Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Tierärztinnen und Tierärzte sind verpflichtet, Notfalldienst zu leisten. Ausgenommen sind in Spitälern tätige universitäre Medizinalpersonen.</p> <p>² Die Notfalldienste sind durch die Berufsverbände zu organisieren. Ist der Notfalldienst ungenügend, verfügt das zuständige Departement die erforderlichen Massnahmen.</p> <p>³ Die Berufsverbände können mit Verfügung vom Notfalldienst entbinden. Bei einer Entbindung verpflichten sie sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder zu zweckgebundenen Ersatzabgaben.</p> <p>⁴ Die jährliche Abgabe beträgt zwischen CHF 1'000 und CHF 6'000. Sie ist abhängig von der Anzahl nicht geleisteter Einsätze. Sie kann in folgenden Fällen um die Hälfte reduziert werden:</p> <p>a) Krankheits- oder unfallbedingte Verhinderung, welche die Notfalldienstleistung übermässig erschwert oder verunmöglicht;</p> <p>b) während der Dauer einer Schwangerschaft und vier Monaten nach der Niederkunft;</p> <p>c) Erreichen einer durch die Berufsverbände zu bestimmenden Altersgrenze;</p> <p>d) bei Alleinerziehung von Kindern, bis zur Vollendung des 7. Altersjahres des jüngsten Kindes.</p>	<p>¹ Privatwirtschaftlich in In eigener fachlicher Verantwortung sowie in ambulanten Einrichtungen oder Apotheken privatwirtschaftlich unter fachlicher Aufsicht tätige Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Tierärztinnen und Tierärzte sind verpflichtet, Notfalldienst zu leisten. Ausgenommen sind in Spitälern tätige universitäre Medizinalpersonen.</p>
<p>§ 27 Ausnahmen</p> <p>¹ Von der Schweigepflicht ist befreit, wer aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung ein Recht oder eine Pflicht zur Auskunft, Mitteilung oder Meldung hat.</p> <p>² Die Einwilligung zur Erteilung von erforderlichen medizinischen Angaben an Weiterbehandelnde und an nächste Angehörige wird vermutet.</p>	

Geltendes Recht	Antrag Gesundheits- und Sozialkommission (=Ratschlag)
<p>³ Auskünfte an die Strafuntersuchungs- und Strafverfolgungsbehörden dürfen erteilt werden, sofern der Verdacht auf Erfüllung eines der folgenden Straftatbestände besteht:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Tötungsdelikte;b) schwere Körperverletzung;b^{bis}) Verstümmelung weiblicher Genitalien;c) Aussetzung und Gefährdung des Lebens;d) Unterlassung der Nothilfe;e) Raub;f) Erpressung;g) Menschenhandel;h) Freiheitsberaubung und Entführung;i) Geiselnahme;j) strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität;k) Verbreiten menschlicher Krankheiten.	<p>³ Auskünfte an die Strafuntersuchungs- und Strafverfolgungsbehörden <u>Strafbehörden</u> dürfen erteilt werden, sofern der Verdacht auf Erfüllung eines der folgenden Straftatbestände besteht:</p> <ul style="list-style-type: none">a^{bis}) qualifizierte einfache Körperverletzung;c^{bis}) Raufhandel und Angriff;c^{ter}) Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder;j^{bis}) Brandstiftung und Verursachung einer Explosion;

Geltendes Recht	Antrag Gesundheits- und Sozialkommission (=Ratschlag)
<p>⁴ Von der Schweigepflicht gegenüber den zuständigen Behörden, einer Inkassostelle und einer allfälligen Rechtsvertretung ist im Rahmen der erforderlichen Angaben befreit, wer zur Durchsetzung oder Abwehr von Forderungen den Rechtsweg beschreiten muss.</p> <p>⁵ Schweigeverpflichtete sind gegenüber den zuständigen Behörden von der Schweigepflicht befreit, wenn begründete Zweifel an der Urteilsfähigkeit einer Patientin oder eines Patienten bestehen, medizinische Massnahmen dringend erforderlich sind und die Zustimmung einer vertretungsberechtigten Person nicht erlangt werden kann.</p>	
<p>§ 30 Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Die Ausübung der folgenden Berufe und Tätigkeiten bedarf einer Bewilligung des zuständigen Departements:</p> <p>a) privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung ausgeübte universitäre Medizinalberufe gemäss Art. 2 MedBG;</p> <p>a^{bis}) privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung ausgeübte Psychologieberufe gemäss PsyG;</p> <p>b) selbstständig ausgeübte Berufe und Tätigkeiten in den Gebieten Augenoptik, Dentalhygiene, Drogerie, Ergotherapie, Ernährungsberatung, Logopädie, medizinische Massage, Physiotherapie, Podologie, Gesundheits- und Krankenpflege, Zahntechnik, Zahnprothetik, Geburtshilfe sowie des Rettungswesens;</p> <p>c) selbstständiges Führen eines medizinischen Laboratoriums;</p> <p>d) selbstständig ausgeübte nicht ärztliche alternativ- und komplementärmedizinische Berufe und Tätigkeiten;</p> <p>e) Erbringen von selbstständig ausgeübten medizinischen Ferndienstleistungen vom Kanton Basel-Stadt aus.</p>	<p>¹ Die Ausübung der folgenden Berufe und Tätigkeiten <u>in eigener fachlicher Verantwortung</u> bedarf einer Bewilligung des zuständigen Departements:</p> <p>a) privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung ausgeübte universitäre Medizinalberufe gemäss Art. 2 MedBG;</p> <p>a^{bis}) privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung ausgeübte Psychologieberufe gemäss PsyG;</p> <p>a^{ter}) Gesundheitsberufe gemäss GesBG;</p> <p>b) selbstständig ausgeübte Berufe und Tätigkeiten in den Gebieten Augenoptik, Dentalhygiene, Drogerie, Ergotherapie, Ernährungsberatung, Logopädie, medizinische Massage, Physiotherapie, Podologie, Gesundheits- und Krankenpflege, Zahntechnik, Zahnprothetik, Geburtshilfe sowie des Rettungswesens;</p> <p>c) selbstständiges Führen eines medizinischen Laboratoriums;</p> <p>d) selbstständig ausgeübte nicht ärztliche alternativ- und komplementärmedizinische Berufe und Tätigkeiten;</p> <p>e) Erbringen von selbstständig ausgeübten medizinischen Ferndienstleistungen vom Kanton Basel-Stadt aus.</p>

Geltendes Recht	Antrag Gesundheits- und Sozialkommission (=Ratschlag)
<p>² Der Regierungsrat kann einzelne Berufe und Tätigkeiten von der Bewilligungspflicht befreien.</p>	
<p>§ 32 Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>¹ Die Bewilligung wird erteilt, sofern die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller:</p> <p>a) sich über die erforderlichen beruflichen Fähigkeiten ausweist;</p> <p>b) vertrauenswürdig ist;</p> <p>c) physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet;</p> <p>c^{bis}) vorbehältlich anderer bundesrechtlicher Regelungen über die notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt;</p> <p>d) nachweist, dass die privatwirtschaftlich unter fachlicher Aufsicht oder unselbstständig tätigen Fachpersonen im Sinne von § 30 Abs. 1 die Voraussetzungen gemäss Bst. a bis c^{bis} erfüllen.</p> <p>² Der Regierungsrat kann für die einzelnen Berufe und Tätigkeiten besondere Vorschriften erlassen.</p>	<p>d) nachweist, dass die privatwirtschaftlich unter fachlicher Aufsicht oder unselbstständig tätigen Fachpersonen im Sinne von § 30 Abs. 1 die Voraussetzungen gemäss Bst. a bis cbis erfüllen.</p>
<p>§ 35 Meldepflicht</p> <p>¹ Personen mit universitären Medizinalberufen oder Psychologieberufen haben sich vor Aufnahme der Tätigkeit im Sinne von Art. 35 Abs. 2 MedBG oder Art. 23 Abs. 1 PsyG im Kanton Basel-Stadt beim zuständigen Departement zu melden.</p>	<p>¹ Personen mit universitären Medizinalberufen-, Psychologieberufen oder <u>Gesundheitsberufen nach GesBG</u> haben sich vor Aufnahme der Tätigkeit im Sinne von Art. 35 Abs. 2 MedBG oder, Art. 23 Abs. 1 <u>2</u> PsyG- oder Art. 15 Abs. <u>2</u> <u>GesBG</u> im Kanton Basel-Stadt beim zuständigen Departement zu melden.</p>
<p>§ 52</p>	

Geltendes Recht	Antrag Gesundheits- und Sozialkommission (=Ratschlag)
<p>¹ Selbstständig tätige Geburtshelferinnen und Geburtshelfer, ambulante Einrichtungen der Geburtshilfe oder Geburtshäuser haben Anspruch auf Ausrichtung von Inkonvenienzentschädigungen für von ihnen geleitete ambulante Geburten und ambulante Wochenbettbetreuungen, welche Gebärende mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt betreffen.</p> <p>² Entschädigungen für ambulante Geburten und ambulante Wochenbettbetreuungen, welche Gebärende mit Wohnsitz in den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen betreffen, werden von diesen ausgerichtet.</p>	<p>¹ Selbstständig <u>In eigener fachlicher Verantwortung</u> tätige Geburtshelferinnen und Geburtshelfer, ambulante Einrichtungen der Geburtshilfe oder Geburtshäuser haben Anspruch auf Ausrichtung von Inkonvenienzentschädigungen für von ihnen geleitete ambulante Geburten und ambulante Wochenbettbetreuungen, welche Gebärende mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt betreffen.</p>
	<p>§ 64a Verkaufsverbot von Tabakwaren an Minderjährige</p> <p>¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:</p> <p>a) Tabakwaren, Tabakersatzprodukte oder elektronische Zigaretten an Minderjährige verkauft. Das Verkaufspersonal ist berechtigt und bei Zweifeln über die Volljährigkeit der Kundinnen und Kunden verpflichtet, das Alter mittels einer Ausweisprüfung zu kontrollieren;</p> <p>b) Tabakwaren, Tabakersatzprodukte oder elektronische Zigaretten über Automaten verkauft, es sei denn, die Betreiberin oder der Betreiber kann durch geeignete Kontrollen den Verkauf an Minderjährige verunmöglichen.</p> <p>² Für die vom zuständigen Departement durchzuführenden Kontrollen können Testkäufe durch Minderjährige vorgenommen werden.</p>
	<p>§ 64b Plakatwerbung für Alkohol und Tabakwaren auf privatem Grund</p> <p>¹ Mit Busse wird bestraft, wer Plakatwerbung für alkoholische Getränke, Wein und Bier ausgenommen, oder für Tabakwaren, Tabakersatzprodukte oder elektronische Zigaretten auf vom öffentlichen Grund einsehbarem privatem Grund anbringt oder anbringen lässt.</p>

Geltendes Recht	Antrag Gesundheits- und Sozialkommission (=Ratschlag)
	<p>§ 69a</p> <p>¹ Für die Bewilligungspflicht von Berufen und Tätigkeiten in eigener fachlicher Verantwortung gemäss § 30 gelten die Übergangsbestimmungen gemäss Art. 34 GesBG.</p>
	<p>II.</p>
	<p>Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978 (Stand 1. Mai 2017) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 22a Plakatwerbung für Alkohol und Tabak auf privatem Grund</p> <p>¹ Wer Plakatwerbung für alkoholische Getränke, Wein und Bier ausgenommen, oder für Tabak auf vom öffentlichen Grund einsehbarem privatem Grund anbringt oder anbringen lässt.</p> <p>² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.</p>	<p>¹ Wer Plakatwerbung für alkoholische Getränke, Wein und Bier ausgenommen, oder für Tabak-Tabakwaren, Tabakersatzprodukte oder <u>elektronische Zigaretten</u> auf vom öffentlichen Grund einsehbarem privatem Grund anbringt oder anbringen lässt.</p>
<p>§ 35a Verkaufsverbot von Tabakwaren an Minderjährige</p> <p>¹ Wer Tabakwaren an Minderjährige verkauft. Das Verkaufspersonal ist berechtigt und bei Zweifeln über die Volljährigkeit der Kundinnen und Kunden verpflichtet, das Alter mittels einer Ausweisprüfung zu kontrollieren.</p> <p>² Wer Tabakwaren über Automaten verkauft, es sei denn, die Betreiberin oder der Betreiber kann durch geeignete Kontrollen den Verkauf an Minderjährige verunmöglichen.</p> <p>³ Für die vom Gesundheitsdepartement durchzuführenden Kontrollen können Testkäufe durch Minderjährige vorgenommen werden.</p>	<p>¹ Wer Tabakwaren-, <u>Tabakersatzprodukte</u> oder <u>elektronische Zigaretten</u> an Minderjährige verkauft. Das Verkaufspersonal ist berechtigt und bei Zweifeln über die Volljährigkeit der Kundinnen und Kunden verpflichtet, das Alter mittels einer Ausweisprüfung zu kontrollieren.</p> <p>² Wer Tabakwaren-, <u>Tabakersatzprodukte</u> oder <u>elektronische Zigaretten</u> über Automaten verkauft, es sei denn, die Betreiberin oder der Betreiber kann durch geeignete Kontrollen den Verkauf an Minderjährige verunmöglichen.</p>
	<p>III.</p>

Geltendes Recht	Antrag Gesundheits- und Sozialkommission (=Ratschlag)
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	IV.
	<p>Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens mit Ausnahme der §§ 22a Abs. 1 und 35a Abs. 1 und 2 des Übertretungsstrafgesetzes vom 15. Juni 1978. Diese Bestimmungen treten am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.</p> <p>[Behörde]</p>